

# **Merkblatt**

für die Errichtung und Anerkennung einer

## **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

nach Maßgabe der ab 6. September 2007 geltenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung  
(WPO)

sowie

Mustersatzung für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH

---

### **Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren**

#### **I. Anerkennungsvoraussetzungen**

##### **1. Zulässige Rechtsformen**

Gemäß § 27 WPO können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der AG, der KGaA, der GmbH, der SE, der OHG, der KG und der Partnerschaft errichtet werden; bei OHG und KG ist Voraussetzung, dass sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

Seit dem 06. September 2007 (Inkrafttreten der 7. WPO-Novelle) kann auch eine Societas Europaea (SE) als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden. Gründungsgesellschafter einer SE können nur mehrere juristische Personen sein, d.h. AG, GmbH, bereits bestehende SE sowie vergleichbare europäische Gesellschaften. Die Gründungsgesellschaften müssen ihre Sitze und ihre Hauptverwaltungen grundsätzlich in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU haben. In Betracht kommt die Verschmelzung von Gesellschaften verschiedener Nationalitäten, Gründung von Holding- oder Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Das Mindestkapital beträgt 120.000 Euro.

## 2. Führung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

Ungeachtet der Regelung gemäß § 28 Abs. 1 WPO, dass die gesetzlichen Vertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer (EU-Abschlussprüfer) sein können, muss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO mindestens ein in Deutschland bestellter Wirtschaftsprüfer gesetzlicher Vertreter sein und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich führen. Eine verantwortliche Führung der Gesellschaft durch europäische Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur verantwortlichen Führung gehört, dass die gesetzlichen Vertreter mit WP-Bestellung über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen in beruflichen Angelegenheiten also nicht an die Weisung oder Zustimmung von Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind. Das bedeutet, dass allein die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer darüber entscheiden, welche beruflichen Aufträge übernommen oder abgelehnt werden, ob Honoraransprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Personal eingestellt werden soll, welche Büro- und Organisationsmittel angeschafft und welche Geschäftsräume angemietet werden sollen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern gilt, dass erst ab der Gruppe der leitenden Mitarbeiter die Zustimmung der Gesellschafter oder eines anderen Gesellschaftsgremiums vorgesehen werden darf; die maßgebliche Gehaltsgrenze orientiert sich in etwa an der Obergrenze für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung. Bei Mietverträgen über Praxisräume oder Maschinen etc. gilt, dass bis zu einer jährlichen Belastung in Höhe des halben Stammkapitals eine Zustimmung Dritter nicht zulässig ist; entsprechendes gilt bei der entgeltlichen Anschaffung von Büromaschinen, Büromöbeln etc.

Im Bereich der Abschlussprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer durch besondere Maßnahmen. In § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, dass gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in der Weise Einfluss nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt wird. Gemäß § 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilen, nur von

Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen.

**3. Gesetzliche Vertretung durch Wirtschaftsprüfer, EU-Abschlussprüfer und EU-Prüfungsgesellschaften**

Gemäß § 28 Abs. 1 WPO muss die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sein. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss Wirtschaftsprüfer sein; denn § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO setzt die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer voraus. Bei OHG und KG kann die Voraussetzung auch durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt werden.

Werden EU-Abschlussprüfer als gesetzlicher Vertreter bestellt, so werden sie gemäß § 58 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen einer persönlichen Beitragspflicht. Ebenso unterliegen sie der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer auch eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach sich zieht.

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der OHG und der KG gilt, dass persönlich haftender Gesellschafter auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten sein können. Wird eine oder werden mehrere Berufsgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es bestehen mindestens zwei Berufsgesellschaften
  - Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der OHG oder KG
  - Die persönlich haftenden Gesellschafter sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder EU-Prüfungsgesellschaften.
- Alle beteiligten Gesellschaften sind persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und als solche beitragspflichtig.
- Mindestens ein gesetzlicher Vertreter, der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder EU-Abschlussprüfer ist, muss seine berufliche Nie-

derlassung bzw. seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WPO).

Wird eine EU-Prüfungsgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin, muss daneben zur Erfüllung der Residenzpflicht gemäß § 28 Abs. 1 WPO immer wenigstens ein Wirtschaftsprüfer, ein EU-Abschlussprüfer oder eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beruflicher Niederlassung oder Sitz am Sitz der Gesellschaft weiterer persönlich haftender Gesellschafter sein.

#### 4. **Berufung von Nicht-Wirtschaftsprüfern als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Neben Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU-Abschlussprüfern und EU-Prüfungsgesellschaften sind auch vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein.

Mit Genehmigung durch die Wirtschaftsprüferkammer können unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die **nicht** Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind, als gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Denkbar ist dies bei besonders befähigten Personen, die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbaren Beruf ausüben. Hierzu zählt u.a. die Ausübung eines Berufs auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens. Demzufolge können z.B. Ingenieure - mit Ausnahme-genehmigung - weitere gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden. Von Bedeutung ist, dass solche Personen gemäß § 56 WPO auch zahlreichen elementaren Berufspflichten wie Wirtschaftsprüfer unterliegen; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Gemäß § 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer, die außerhalb der EU bestellt sind, als gesetzliche Vertreter berufen werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Berufung von Nicht-Wirtschaftsprüfern in die gesetzliche Vertretung bleibt stets zu beachten, dass ihre Zahl diejenige der Wirtschaftsprüfer, EU-Abschlussprü-

fer und Berufsgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Vertretung nicht erreichen darf. Die Zahl der Wirtschaftsprüfer bei den gesetzlichen Vertretern muss also überwiegen; lediglich für den Fall, dass nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig. Hier gilt die Besonderheit, dass einer der beiden gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer sein muss, da der Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 3 WPO Berufsgesellschaften für diesen Fall nicht zulässt und wegen des Prinzips der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 3 WPO ein EU-Abschlussprüfer nicht in Betracht kommt.

#### **Hinweis:**

Für die Nicht-Wirtschaftsprüfer unter den gesetzlichen Vertretern gelten hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer und im berufsständischen Versorgungswerk dieselben Regeln wie für die EU-Abschlussprüfer, die gesetzliche Vertreter sind.

#### **5. Zulässiger Kreis der Gesellschafter**

Der Kreis der Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird durch § 28 Abs. 4 WPO begrenzt. Als Gesellschafter zugelassen sind nur Wirtschaftsprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, sowie EU-Abschlussprüfer und EU-Prüfungsgesellschaften.

Als Gesellschafter sind des Weiteren vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Personen zugelassen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist, sowie Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 WPO genehmigt worden ist. Anerkennungsvoraussetzung ist aber, dass **mindestens die Hälfte der genannten Personen in der Gesellschaft tätig** ist (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorgenannten Berufsträger keine Stellung als gesetzliche Vertreter einnehmen können (siehe 4.) oder sollen, sind mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass von den obengenannten Personen, die zulässige Nicht-WP-Gesellschafter sind und die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der Anteile am Nennkapital gehalten werden darf (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 a WPO). Entspricht das Nennkapital beispielsweise dem gesetzlichen

Mindestkapital in Höhe von € 25.000, dürfen also nicht tätige Nicht-WP-Gesellschafter nur weniger als € 6.250 halten.

Weiterhin ist erforderlich, dass

- bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern, EU-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen oder EU-Prüfungsgesellschaften, gehört,
- bei Kommanditgesellschaften die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten von Wirtschaftsprüfern, EU-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO entsprechen, oder EU-Prüfungsgesellschaften übernommen worden ist,
- Wirtschaftsprüfern, EU-Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, oder EU-Prüfungsgesellschaften, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, GmbH-Gesellschafter oder Kommanditisten zusteht,
- Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,
- laut Gesellschaftsvertrag nur Gesellschafter mit WP-Bestellung oder EU-Abschlussprüfer zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 1 a WPO (Wirtschaftsprüfer, EU-Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU-Prüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, dass eine Sozietät gemäß § 44 b WPO nicht beteiligungsfähig ist. Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern

u n d

b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern bestehen.

## 6. **Mindestkapital, Vinkulierung**

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere schon länger bestehende Gesellschaften den Nachweis des Mindesthaftkapitals erbringen müssen. Dieses beträgt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 25.000 Euro, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 50.000 Euro (siehe § 7 AktG).

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf den Namen lauten. Die Übertragung sowohl von Aktien als auch von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 28 Abs. 5 WPO).

## II. **Anerkennungsverfahren**

### 1. **Zuständige Behörde**

Der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§ 29 Abs. 1 WPO).

### 2. **Verfahren vor offizieller Antragstellung**

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/die Satzung keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer - wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind – darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher Wirtschaftsprüfer- oder EU-Abschlussprüfer-Geschäftsführer seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter mit den jeweiligen Stammeinlagen zusammensetzt,
- wie die Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer oder EU-Abschlussprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung ist außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer herbeizuführen, die im Eintragungsverfahren vom Registergericht ebenfalls gehört wird.

### **3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren**

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung/des Gesellschaftsvertrages (§ 29 Abs. 2 WPO);
- b) der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers - §§ 28 Abs. 7, 54 WPO). Auf Wunsch kann eine Liste von Versicherern zur Verfügung gestellt werden.
- c) der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals (§ 28 Abs. 6 WPO). Bei einer Bargründung ist der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals durch Vorlage einer Bankbestätigung im Original zu erbringen; sie wird auf Wunsch zurückgesandt.

Bei Leistung von Sacheinlagen ist ein Sachgründungsbericht nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Satz 2 GmbHG zu erstellen.

Bei bereits bestehenden Gesellschaften ist ein (Zwischen-)Abschluss zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Stammkapitals entspricht (§ 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

- d) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters, dass er die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO),
- e) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), die keine Organstellung innehaben. Für Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- f) Bescheinigungen ausländischer Berufsorganisationen bezüglich der Zulassung/Anerkennung der EU-Abschlussprüfer und EU-Prüfungsgesellschaften.

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt € 1.050 und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer – GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (sh. I. 4.) beträgt € 270 je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder der Antragsteller. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

#### 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist wiederum nur möglich und zulässig, wenn dem Registergericht eine so-

genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestandteils „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines beglaubigten Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

**Achtung:**

Ohne staatliche Genehmigung (§§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 9c GmbHG) ist eine Eintragung der Firma mit dem Bestandteil "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" in das Handelsregister unzulässig. Auf § 133 WPO wird hingewiesen. Infolgedessen sollten die Berufsangehörigen die Notare darauf hinweisen, keinen vorzeitigen Eintragungsantrag an das Handelsregister zu richten.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

**5. Meldepflicht bei Änderung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages**

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (hierzu gehören auch Firmenänderungen) oder in der Person der gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

6. **Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft**

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu, weil hier von seiten der Steuerberaterkammern teilweise Ergänzungen und/oder Änderungen gewünscht werden, die mitunter der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegenstehen. Da die Auffassungen von Steuerberaterkammer zu Steuerberaterkammer differieren, gibt es bei den Steuerberaterkammern keine bundeseinheitliche Musterregelung für die Geschäftsführung und Vertretung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften. Die Wirtschaftsprüferkammer kann einen Mustervertrag zur Verfügung stellen, der aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer die jeweils strengere berufsrechtliche Regelung berücksichtigt.

Berlin, September 2007